

Länderinformationen der Staatendokumentation



Ruanda

aus dem COI-CMS

Country of Origin Information – Content Management System

Version 1

Datum der Veröffentlichung: 2026-03-10

(Aktualisierungsdatum ist am Anfang des jeweiligen Kapitels)



Aktualisierungsintervall: Auf Anfrage



Dieses Projekt wurde aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert

Disclaimer

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Das Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) ist eine Datenbank mit COI-Inhalten, welche beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (BFA, BVwG etc.) mit Informationen aus vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Quellen gemäß den Standards der Staatendokumentation befüllt wird. Das COI-CMS gibt eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten. Der jeweilige Bedarfsträger kann aus dem COI-CMS Länder und Themen selektieren und so die für den spezifischen Bedarf relevante Länderinformation zusammenstellen.

Das COI-CMS dient den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Es gilt § 5 BFA-G. Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entworfen worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitaten verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das COI-CMS stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden. Administrative Grenzen auf in dieser Veröffentlichung wiedergegebenen Karten sind nicht als offizielle Anerkennung von deren Gültigkeit zu werten.

Das vorliegende Produkt kann informelle Arbeitsübersetzungen von fremdsprachigen Quellen enthalten, die mittels maschineller Übersetzungsprogramme entstanden sind. Für eine vollständige Wiedergabe auch eventueller regionaler Nuancen wird ggf. eine professionelle Übersetzung empfohlen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Transliterationen oder Transkriptionen von Eigennamen bei manchen Sprachen je nach Quelle variieren können.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Beim gegenständlichen Produkt handelt es sich um die Länderinformation zu einem Land, das in Asylverfahren in Österreich seltener als Herkunfts- oder Drittstaat in Erscheinung tritt und daher hinsichtlich des Bedarfs als von verringerter Relevanz klassifiziert ist. Im Sinne eines effizienten Einsatzes von Ressourcen unterliegt die gegenständliche Länderinformation folglich Einschränkungen in Umfang und Aktualisierung. Die gegenständliche Länderinformation

beschränkt sich inhaltlich auf jene Themen und Quellen, die von der Staatendokumentation als die für das Asylverfahren in Österreich generell relevantesten identifiziert worden sind.

Bei der gegenständlichen Länderinformation erfolgt die Aktualisierung ausschließlich auf Zuruf von Bedarfsträgern, aufgrund von Relevanz in anhängigen Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, nicht jedoch in fixen Intervallen. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Folglich können auch verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

Automatische Übersetzungen

Bei der automatischen Übersetzung handelt es sich um eine maschinelle Übersetzung einer Länderinformation mittels einer Übersetzungssoftware in eine von der Nutzerin/dem Nutzer festgelegte Zielsprache. Diese Übersetzung wird, da vom Nutzer/der Nutzerin direkt generiert, weder im Hinblick auf Grammatik und Rechtschreibung noch auf Sinnerhaltung kontrolliert und soll lediglich dazu dienen, einen Eindruck über den Inhalt des Originaldokuments bzw. der verwendeten Quellen zu erlangen. Die Staatendokumentation übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der maschinellen Übersetzung. Sollte das Produkt von der Nutzerin/dem Nutzer für eine weitere Verwendung herangezogen werden, insbesondere für eine behördliche Entscheidung, so wird dringend empfohlen, die Übersetzung durch einen professionellen Übersetzer/eine professionelle Übersetzerin kontrollieren bzw. durchführen zu lassen.

Qualitätsgesicherte automatische Übersetzungen

Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten qualitätsgesicherten automatischen Übersetzungen von Produkten (i. d. R. ins Englische) handelt es sich um informelle Arbeitszusammenfassungen. Anders als bei den rein automatischen Übersetzungen (siehe oben) werden diese einer eigenen Überprüfung unterzogen.

Übersetzungen, welche nicht als „automatische Übersetzungen“ ausgewiesen sind, wurden entweder von einer professionellen Übersetzerin/einem professionellen Übersetzer oder einer sprachkundigen Person qualitätsgesichert. Etwaige in der Übersetzung entstehende Unstimmigkeiten oder Differenzen sind nicht bindend und haben keine rechtliche Wirkung für Compliance- oder Durchsetzungszwecke. Sollten Fragen zur Richtigkeit der qualitätsgesicherten Übersetzung entstehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Staatendokumentation unter BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at auf.

Veröffentlichungshinweis

Das Produkt wird im Sinne des § 4 IFG (proaktive Veröffentlichung) auf der Homepage der Staatendokumentation (<https://www.staatendokumentation.at>) – eine Kooperation mit ACCORD vom Roten Kreuz – öffentlich gemacht.

Contents

1 Politische Lage	1
2 Sicherheitslage	2
3 Rechtsschutz/Justizwesen	3
4 Sicherheitsbehörden	6
5 Allgemeine Menschenrechtslage	6
6 Bewegungsfreiheit	11
7 Grundversorgung und Wirtschaft	12
8 Medizinische Versorgung	13
9 Behandlung nach Rückkehr	13
10 Rückkehrunterstützung des österreichischen Staates	14
11 Impressum	17
11.1 Urheberrecht	17
11.2 Hinweis zum Datenschutz	17

1 Politische Lage

Letzte Änderung 2026-03-10 15:40

Ruanda ist eine Präsidentialrepublik. Seit 2000 regiert Staatschef Paul Kagame das Land ([AA 11.11.2025a](#)). Die Ruandische Patriotische Front (RPF) unter der Führung von Präsident Paul Kagame regiert das Land seitdem sie die für den Völkermord von 1994 verantwortlichen Kräfte gestürzt und den Krieg beendet hat. Präsident Kagame wurde am 15.7.2024 mit 99,2 % der Stimmen wiedergewählt und im August vereidigt ([FH 26.2.2025](#); vgl. [FR24 18.7.2024](#)).

Laut Menschenrechtsaktivisten ist das Ergebnis ein deutlicher Hinweis auf den Mangel an Demokratie im Land ([FR24 18.7.2024](#)). Die beiden einzigen weiteren zugelassenen Kandidaten, Frank Habineza von der Demokratischen Grünen Partei Ruandas (DGPR) und Philippe Mpayimana, ein Unabhängiger, erhielten 0,5 % bzw. 0,3 % der Stimmen ([FH 26.2.2025](#); vgl. [FR24 18.7.2024](#)). Die Kandidaturen von mindestens sechs Oppositionspolitikern waren nach Angaben von Amnesty International von der Wahlkommission mit Verweis auf angeblich fehlende Dokumente abgelehnt worden, obwohl die Politiker ausreichende Wählerunterstützung vorweisen konnten, um sich für die Wahl zu qualifizieren ([SWI 22.7.2024](#)).

Die Wahlgesetze werden von der nationalen Wahlkommission (NEC), deren Mitglieder von der Regierung vorgeschlagen und vom RPF-dominierten Senat ernannt werden, nicht unparteiisch umgesetzt. Es kommt u. a. regelmäßig zu Beschränkungen hinsichtlich der Registrierung, des Wahlkampfs, der Wahlbeobachtung und des Zugangs zu den Medien für Oppositionsparteien und -kandidaten ([FH 26.2.2025](#)).

Mit seinem jüngsten Wahlsieg tritt Ruandas langjähriger Staatschef in sein viertes Jahrzehnt an der Macht und verlängert somit seine Herrschaft um weitere fünf Jahre ([FR24 18.7.2024](#)). Die Verfassung von Ruanda aus dem Jahr 2003 gewährt dem Präsidenten weitreichende Befugnisse. Er hat die Autorität, den Premierminister zu ernennen und das Zweikammerparlament aufzulösen ([FH 26.2.2025](#)). Durch die 2015 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde die Begrenzung der Amtszeit des Präsidenten auf zwei Amtsperioden beibehalten, die Amtszeit jedoch von sieben auf fünf Jahre verkürzt. Der amtierende Präsident Paul Kagame wurde ausdrücklich für eine weitere Amtszeit von sieben Jahren zugelassen und kann nach seiner Kandidatur im Jahr 2024 eine weitere Amtszeit von fünf Jahren anstreben, wodurch sich seine Regierungszeit möglicherweise bis 2034 verlängern würde ([FH 26.2.2025](#); vgl. [FR24 18.7.2024](#), [Tagesschau 16.7.2024](#)).

Erstmals wurde parallel zur Präsidentenwahl auch ein neues Parlament bestimmt. Kagames RPF dominiert seit Jahrzehnten das Parlament ([Tagesschau 16.7.2024](#)) und gewann 68,83 % der Stimmen ([FR24 18.7.2024](#)). Die RPF erhielt der Wahlkommission zufolge 37 Sitze im Parlament, während die Sozialdemokratische Partei und die Liberale Partei jeweils 5 Sitze erhielten. Die Sozialistische Partei Imberakuri, die Ideale Demokratische Partei und die DGPR erhielten jeweils 2 Sitze ([SWI 22.7.2024](#); vgl. [FH 26.2.2025](#)).

Ruanda hat ein Zweikammerparlament. Der Senat (Oberhaus) mit 26 Sitzen und die Abgeordnetenversammlung (Unterhaus) mit 80 Sitzen. Die Mitglieder beider Kammern haben eine Amtszeit von fünf Jahren. Im Senat werden 12 Mitglieder von Regionalräten gewählt, 8 werden vom Präsi-

dentem bestimmt, 4 Mitglieder werden vom Nationalen Konsultativforum für politische Organisationen (NCFPO) ausgewählt, und 2 Mitglieder werden von den Fakultäten der Universitäten im Land ausgewählt. Von den 80 Abgeordneten im Unterhaus werden 53 direkt vom Volk gewählt, 24 sind Frauen, die von den Gemeinderäten ausgewählt werden, 2 vom Nationalen Jugendrat und eine Person ist Vertreter des Verbandes für Menschen mit Behinderung (FH 26.2.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (11.11.2025a): Ruanda: Politisches Porträt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/ruanda-node/politisches-portraet-212068>, Zugriff 23.2.2026
- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123579.html>, Zugriff 23.1.2026
- FR24 - France 24 (18.7.2024): Rwanda's Kagame wins fourth term with 99.18% of the vote, provisional results show, <https://www.france24.com/en/africa/20240718-rwanda-s-kagame-wins-fourth-term-with-99-18-of-the-vote-provisional-results-show>, Zugriff 23.2.2026
- SWI - Swissinfo (22.7.2024): Präsidentenwahl in Ruanda: Amtsinhaber gewinnt mit mehr als 99 Prozent, <https://www.swissinfo.ch/ger/präsidentenwahl-in-ruanda:-amtsinhaber-gewinnt-mit-mehr-als-99-prozent/84664895>, Zugriff 23.2.2026
- Tagesschau - Tagesschau (16.7.2024): Kagame gewinnt Präsidentenwahl in Ruanda mit 99 Prozent, <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/ruanda-kagame-wahl-100.html>, Zugriff 23.2.2026

2 Sicherheitslage

Letzte Änderung 2026-03-10 11:24

Das französische Außenministerium ruft zu erhöhter Wachsamkeit für das gesamte Territorium auf (FrD 16.9.2025), die Beziehungen zu den Nachbarstaaten bleiben angespannt (EDA 5.1.2026). Die schwierigen Beziehungen zu den Nachbarländern, insbesondere zur Demokratischen Republik Kongo und zu Burundi, hemmen die Friedensentwicklung in der gesamten Region. Die Einnahme der Provinzhauptstädte Goma (Nord-Kivu) und Bukavu (Süd-Kivu) durch die aus Tutsi bestehende Rebellengruppe M23 (Mouvement du 23-Mars) und die ruandische Armee (RDF) zu Beginn des Jahres 2025 stellt dabei eine eindeutige Verletzung der territorialen Integrität und Souveränität der DR Kongo dar (BMZ 5.3.2025). Ruanda unterstützt die M23 finanziell und logistisch mit Soldaten. Unter der Führung von Präsident Paul Kagame werden gemeinsam mit den M23-Rebellen wertvolle Rohstoffe wie Gold und Coltan im Osten der DR Kongo abgebaut (Tagesschau 29.1.2025).

Sicherheitslage im Grenzgebiet zur DR Kongo:

Die Sicherheitslage im Osten der DR Kongo ist weiterhin angespannt. Negative Auswirkungen des dortigen Konflikts auf das unmittelbare Grenzgebiet zu Ruanda sind nicht auszuschließen (AA 11.11.2025b). Die Eskalation der Gewalt im Osten der DR Kongo wirkt sich auch auf das ruandische Grenzgebiet aus. Wiederholt ist es zu Schusswechseln zwischen ruandischen und kongolesischen Sicherheitskräften gekommen, die auch Todesopfer gefordert haben. Trotz Unterzeichnung eines Friedensabkommens zwischen Ruanda und der DR Kongo Ende Juni 2025 bleibt die Sicherheitslage volatil. Weitere Ereignisse dieser Art können nicht ausgeschlossen werden (EDA 5.1.2026). Ferner kommt es zu regelmäßigen Bewegungen von Rebellengruppen (FrD 16.9.2025).

Sicherheitslage im Grenzgebiet zu Burundi:

Die Spannungen zwischen Ruanda und Burundi sind groß (EDA 5.1.2026). Von der Grenze zu Burundi wurden grenzüberschreitende Zwischenfälle gemeldet (FrD 16.9.2025). Sporadische Zusammenstöße zwischen ruandischen und burundischen Sicherheitskräften können nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Gefahr von Überfällen durch bewaffnete Banden aus Burundi (EDA 5.1.2026; vgl. AA 11.11.2025b).

Sicherheitslage im Grenzgebiet zu Uganda:

Es bestehen politische Spannungen zwischen Ruanda und Uganda, die entlang der Grenze vereinzelt zu bewaffneten Zwischenfällen führen können, bzw. besteht die Gefahr von Überfällen durch bewaffnete Banden für das Grenzgebiet zu Uganda (EDA 5.1.2026; vgl. AA 11.11.2025b).

Das Risiko von terroristischen Anschlägen kann auch in Ruanda nicht ausgeschlossen werden (EDA 5.1.2026), bleibt aber gering. Die ruandischen Behörden haben Vorsichtsmaßnahmen getroffen (FrD 16.9.2025).

Weiters kam es in der Vergangenheit im Grenzgebiet zur DR Kongo und Uganda nördlich der Nationalstraßen und im Grenzgebiet zu Burundi zu terroristisch motivierten bewaffneten Überfällen. Seit dem Frühjahr 2022 kam es im Grenzgebiet zu einzelnen militärischen Zwischenfällen. Weitere derartige Vorkommnisse sind nicht auszuschließen (AA 11.11.2025b).

In Ruanda kann die Gewaltkriminalität als gering eingestuft werden und tritt selten auf (AA 11.11.2025b; vgl. EDA 5.1.2026, FrD 16.9.2025).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (11.11.2025b): Ruanda: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/ruanda-node/ruandasicherheit-212026>, Zugriff 23.2.2026
- BMZ - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [Deutschland] (5.3.2025): Defizite bei Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, <https://www.bmz.de/de/laender/ruanda/politische-situation-15500>, Zugriff 24.2.2026
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (5.1.2026): Reisehinweise für Ruanda, <https://www.eda.admin.ch/de/reisehinweise-fuer-ruanda#grundsatzliche-ein-schaetzung>, Zugriff 23.2.2026
- FrD - France Diplomatie (16.9.2025): Rwanda- Sécurité, <https://www.diplomatie.gouv.fr/fr/conseils-aux-voyageurs/conseils-par-pays-destination/rwanda/#securite>, Zugriff 24.2.2026
- Tagesschau - Tagesschau (29.1.2025): Welche Interessen hat Ruanda im Ost-Kongo?, <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/kongo-goma-kaempfe-100.html>, Zugriff 24.2.2026

3 Rechtsschutz/Justizwesen

Letzte Änderung 2026-03-10 11:51

Obwohl die Verfassung die Unabhängigkeit der Justiz garantiert (FH 26.2.2025; vgl. BS 19.3.2024) und obwohl rechtlich eine klare Gewaltenteilung festgelegt ist (BS 19.3.2024), ist die Justiz nicht unabhängig von der Exekutive (FH 26.2.2025). Weder die Legislative noch die Judikative stellen die Exekutive infrage. Die Zentralverwaltung verfolgt einen Top-down-Ansatz,

wobei der Präsident auf allen Ebenen die oberste Entscheidungsgewalt hat (BS 19.3.2024). Hochrangige Justizbeamte werden vom Präsidenten ernannt und vom RPF dominierten Senat bestätigt (FH 26.2.2025).

Die Gerichte sind anfällig für Einflussnahme und Manipulation durch die Regierung, und es mangelt ihnen an echter Unabhängigkeit (BS 19.3.2024). Richter entscheiden in politisch heiklen Fällen selten gegen die Regierung. Für Richter, die in heiklen Fällen ihre Unabhängigkeit geltend gemacht haben, gab es Konsequenzen. Dies hat Weitere dazu veranlasst, sich der Linie der Regierung anzuschließen (FH 26.2.2025; vgl. BS 19.3.2024).

Die Verfassung und das Gesetz verbieten willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen und sehen das Recht jeder Person vor, die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme oder Inhaftierung vor Gericht anzufechten. In vielen Fällen hält sich die Regierung nicht an diese Vorgaben (USDOS 12.8.2025). Ferner ist in der Verfassung das Recht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren verankert, doch die Sicherheitsdienste nehmen regelmäßig willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen vor (FH 26.2.2025; vgl. USDOS 12.8.2025), wobei sie oppositionelle Persönlichkeiten und Dissidenten ins Visier nehmen (FH 26.2.2025). Es gibt Berichte über willkürliche Verhaftungen, die manchmal mit Schlägen durch die Polizei einhergehen. Die Regierung setzt willkürliche Verhaftungen oder die Androhung willkürlicher Verhaftungen als Mittel ein, um Regierungskritiker, unabhängige Stimmen und Mitglieder der politischen Opposition einzuschüchtern (USDOS 12.8.2025).

Die Polizei kann Verdächtige ohne Haftbefehl bis zu 72 Stunden lang in Gewahrsam nehmen (USDOS 12.8.2025; vgl. FH 26.2.2025). Verhafteten wird mitunter der Zugang zu einem Rechtsbeistand verweigert, und sie werden auf der Grundlage von erzwungenen Geständnissen angeklagt (FH 26.2.2025). Die Staatsanwaltschaft muss innerhalb von fünf Tagen nach der Festnahme eine formelle Anklage erheben. Polizei und Staatsanwaltschaft missachten diese Bestimmungen häufig und halten Personen manchmal monatelang und oft ohne Anklage fest, insbesondere in sicherheitsrelevanten Fällen (USDOS 12.8.2025). Lange Untersuchungshaft stellt ein ernstes Problem dar. Schuld daran sind zum großen Teil administrative Verzögerungen aufgrund von Rückständen bei der Bearbeitung von Fällen; und die Tatsache, dass Staatsanwälte eine Inhaftierung bevorzugen. Im Laufe des Jahres weitete die Regierung den Einsatz alternativer Streitbeilegungsverfahren und von Strafmilderungsvereinbarungen aus, was dazu beigetragen hat, den Rückstau an Gerichtsverfahren sowie die Überbelegung der Gefängnisse zu verringern. Das Gesetz erlaubt die Inhaftierung von Verdächtigen wegen Völkermord und Terrorismus bis zum Prozess (USDOS 12.8.2025).

Aufarbeitung des Völkermordes

Am 7.4.2024 war der 30. Jahrestag des Völkermordes an den Tutsi in Ruanda. Gegen viele Täter wurde bereits durch nationale Gerichte sowie durch die speziell für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit nach dem Völkermord gegründeten Community-Gerichtshöfe Verfahren eröffnet. Ebenso wurden die Täter nach dem Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit vor dem internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) und vor europäischen und nordamerikanischen Gerichten angeklagt (AI 5.4.2024). Die jüngsten Entwicklungen in Europa und den USA zeigen

sowohl Fortschritte als auch anhaltende Herausforderungen bei der Verfolgung von Verbrechen, die während des Völkermords begangen wurden (HRW 4.2.2026). Viele der meistgesuchten Völkermordverdächtigen sind gestorben, bevor sie sich vor Gericht verantworten konnten, und das Verfahren gegen einen weiteren Angeklagten wurde aufgrund einer altersbedingten Erkrankung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt (AI 5.4.2024).

Um die durch ethnische Gewalt und insbesondere den Völkermord entstandenen Spaltungen zu überwinden, hat sich die ruandische Regierung vor allem durch Top-down-Maßnahmen und -Strukturen für Versöhnung und Einheit unter den Ruandern eingesetzt. Obwohl die ruandische Regierung laut ihrem Versöhnungsbarometer positive Ergebnisse der Versöhnung vermeldet, verläuft der Prozess weiterhin langsam und komplex (BS 19.3.2024). Die Gacaca-Gerichte dienten der Aufklärung des Völkermords an den Tutsi im Jahr 1994 und waren zehn Jahre lang, von 2002 bis 2012 tätig. Sie trugen zur Einheit und Versöhnung der Bevölkerung bei, führten zu Beschleunigung der Gerichtsverfahren und zur Beendigung der Kultur der Straflosigkeit. Bereits vor der Schließung der Gacaca-Gerichte, hatte die Regierung einen Nachfolgeplan aufgestellt, um noch offene und alle weiteren Fragen, die danach auftreten würden, zu klären. Das 2012 von der Regierung verabschiedete Gesetz, legte Mechanismen zur Lösung dieser Fragen fest, und legte fest welche Fälle von erstinstanzlichen Gerichten, Berufungsgerichten und dem Militärgericht zu verhandeln sind. Es ermächtigte auch ein ordentliches Gesetz, die Angelegenheiten von ausgelieferten Fällen im Zusammenhang mit dem Völkermord an den Tutsi zu regeln. Weiters wurde das Recht einer Person anerkannt, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, wenn diese im Ausland von den Gacaca-Gerichten verklagt, verurteilt und bestraft wurde (GoR/UNHRCOM 31.7.2025).

Dahingegen wurden die mutmaßlichen Verbrechen, welche die Ruandische Patriotische Armee (RPA) während des Bürgerkriegs, nach ihrem Sieg 1994 in Ruanda und während des Kongo-Kriegs 1996 begangen hat, nicht strafrechtlich verfolgt. Diese mangelnde Rechenschaftspflicht verstärkt den Eindruck, dass das Engagement der Regierung für die Versöhnung in erster Linie ein Mittel zur Kontrolle und nicht ein echter Versuch ist, die Beziehungen und Bindungen innerhalb der Gesellschaft neu zu gestalten. Die Umsetzung und Einseitigkeit der Versöhnungspolitik und -instrumente haben auch zu Ressentiments geführt (BS 19.3.2024).

Im August 2025 wiesen französische Ermittlungsrichter einen langjährigen Prozess gegen die ehemalige First Lady Ruandas und Ehefrau des damaligen Präsidenten Juvénal Habyarimana, wegen unzureichender und unzuverlässiger Beweise ab. Habyarimana, die der Beihilfe zum Völkermord beschuldigt wurde, stand über ein Jahrzehnt lang unter gerichtlicher Untersuchung (HRW 4.2.2026).

Quellen

- AI - Amnesty International (5.4.2024): Rwanda: 30 years on, justice for genocide crimes more urgent than ever, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/04/rwanda-30-years-on-justice-for-genocide-crimes-more-urgent-than-ever>, Zugriff 25.2.2026
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Rwanda, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105895/country_report_2024_RWA.pdf, Zugriff 24.2.2026

- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123579.html>, Zugriff 23.1.2026
- GoR/UNHRCOM - Government of Rwanda (Autor), United Nations Human Rights Committee (Herausgeber) (31.7.2025): Fifth periodic report submitted by Rwanda under article 40 of the Covenant, due in 2019 [10 June 2025] [CCPR/C/RWA/5], <https://www.ecoi.net/en/file/local/2128904/G2512195.pdf>, Zugriff 25.2.2026
- HRW - Human Rights Watch (4.2.2026): World Report 2026 - Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2136252.html>, Zugriff 25.2.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128543.html>, Zugriff 25.2.2026

4 Sicherheitsbehörden

Letzte Änderung 2026-03-10 14:06

Die Rwanda National Police (RNP) untersteht dem Ministerium für innere Sicherheit und ist für die innere Sicherheit zuständig. Die Rwanda Defense Force (RDF) überwacht die äußere Sicherheit und untersteht dem Verteidigungsministerium. Die RDF befasst sich wie auch die RNP mit Fragen der inneren Sicherheit und arbeitet auch mit dem Nachrichtendienst (USDOS 20.3.2023; vgl. OSAC 4.11.2025). Trotz Professionalisierung und Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten fehlen der RNP spezialisierte Fähigkeiten wie Terrorismusbekämpfung, Bombenentschärfung und Forensik. Die materiellen Ressourcen der RNP sind äußerst begrenzt (OSAC 4.11.2025).

Das Rwandan Investigation Bureau ist für Ermittlungsaufgaben zuständig, die zuvor von der RNP wahrgenommen wurden, darunter Ermittlungen zur Terrorismusbekämpfung, Ermittlungen bei Wirtschafts- und Finanzdelikten sowie Aufgaben der Kriminalpolizei (USDOS 20.3.2023; vgl. USDOL 30.9.2025).

Die zivilen Behörden üben eine wirksame Kontrolle über die staatlichen Sicherheitskräfte aus (USDOS 20.3.2023; vgl. OSAC 4.11.2025). Es gibt Berichte, wonach Mitglieder der Sicherheitskräfte einige Übergriffe begangen haben sollen (USDOS 20.3.2023).

Quellen

- OSAC - Overseas Security Advisory Council [USA] (4.11.2025): Rwanda Country Security Report, <https://www.osac.gov/Country/Rwanda/Content/Detail/Report/15058502-b7f8-4a27-bb1c-1c9286d10fc6>, Zugriff 26.2.2026
- USDOL - United States Department of Labor [USA] (30.9.2025): 2024 Findings on the Worst Forms of Child Labor: Rwanda, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2131782/Rwanda.pdf>, Zugriff 26.2.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089248.html>, Zugriff 26.2.2026

5 Allgemeine Menschenrechtslage

Letzte Änderung 2026-03-10 14:09

Bürgerrechte sind gesetzlich verankert, werden jedoch nicht respektiert oder geschützt (BS 19.3.2024). USDOS zufolge gab es im Laufe des Jahres 2024 keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Menschenrechtslage in Ruanda (USDOS 12.8.2025), allerdings berichtet

die Bertelsmann-Stiftung, dass Ruanda trotz regelmäßiger Kritik internationaler Geldgeber wegen demokratischer Defizite und Menschenrechtsverletzungen kaum ernsthafte Konsequenzen erfährt (BS 19.3.2024).

Verstöße gegen Bürgerrechte durch Sicherheitskräfte und zivile Beamte werden nur selektiv strafrechtlich verfolgt (BS 19.3.2024). Nach anderen Angaben hat die Regierung zumindest einige Schritte unternommen, um Beamte, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, darunter auch innerhalb der Sicherheitsdienste, zu identifizieren und zu bestrafen. Trotzdem stellt die Straflosigkeit von Zivilbeamten und einigen Mitgliedern der staatlichen Sicherheitskräfte weiterhin ein Problem dar (USDOS 12.8.2025).

Vergehen im Ausland: Die nicht-staatliche bewaffnete Gruppe „Bewegung 23. März“ (M23) operiert mit Unterstützung der Regierung im Osten der DR Kongo und begeht zahlreiche Menschenrechtsverletzungen, darunter die Tötung oder Verletzung zahlreicher Zivilisten, Verschleppungen oder Entführungen, Zwangsumsiedlungen der Zivilbevölkerung, Folter, körperliche Misshandlungen und konfliktbezogene sexuelle Gewalt oder Bestrafung. Die Regierung hat diese Verstöße weder untersucht noch strafrechtlich verfolgt (USDOS 12.8.2025).

Korruption: Das Gesetz sieht strafrechtliche Sanktionen für Korruption durch Beamte und Privatpersonen vor, und die Regierung setzt dieses Gesetz im Allgemeinen wirksam durch. Trotzdem gibt es vereinzelte Berichte über Korruption in der Regierung (USDOS 23.4.2024). Die Regierung ergreift Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption, darunter die regelmäßige Entlassung und strafrechtliche Verfolgung von Beamten, die der Veruntreuung verdächtigt werden (FH 26.2.2025). Aufgrund der Priorisierung der Korruptionsbekämpfung zählt Ruanda zu den Ländern mit der geringsten Korruption auf dem afrikanischen Kontinent (BS 19.3.2024). Um die Liste der Korruptionsdelikte zu erweitern und die Strafen für Verurteilte zu verschärfen (FH 26.2.2025), hat Ruanda am 13.8.2018 ein neues Gesetz (Nr. 54/2018) zur Bekämpfung von Korruption eingeführt (BS 19.3.2024; vgl. FH 26.2.2025).

Es gibt eine Reihe von Institutionen, die sich der Aufdeckung und Ahndung des Missbrauchs öffentlicher Gelder widmen (FH 26.2.2025). Das Büro des Ombudsmanns fungiert als Koordinierungsstelle im Kampf gegen Korruption und verfügt über Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse. Das Berufungsgericht verfügt ebenfalls über spezielle Kammern, die sich mit Korruption befassen. Um den Austausch von Informationen über korrupte Aktivitäten zu verbessern, wurde ein nationaler Beirat gegen Korruption und Ungerechtigkeit eingerichtet, der die Strategien überwacht (BS 19.3.2024). Dennoch bleibt Korruption ein Problem, und nur wenige unabhängige Organisationen oder Medien können aufgrund der Gefahr von Repressalien seitens der Regierung Ermittlungen durchführen oder über Korruption berichten (FH 26.2.2025).

In den letzten Jahren wurden einige hochkarätige Fälle strafrechtlich verfolgt (FH 26.2.2025), aber trotz dieser Bemühungen bleibt das Thema in einigen Bereichen, darunter bei der Polizei und im öffentlichen Sektor, weiterhin ein Problem (BS 19.3.2024).

Folter: Human Rights Watch dokumentierte ein Muster von Misshandlungen und Folter in mehreren Haftanstalten (USDOS 12.8.2025). Sowohl gewöhnliche Strafverdächtige als auch po-

litische Häftlinge werden in Haft regelmäßig gefoltert und misshandelt. Es gibt Berichte über außergerichtliche Hinrichtungen mutmaßlicher Straftäter durch Sicherheitskräfte sowie über Verschleppungen, körperliche Übergriffe und Morde an Journalisten, Oppositionsmitgliedern und anderen Regimekritikern (FH 26.2.2025). Die Regierung unternimmt nur minimale Schritte, um Mitglieder der Sicherheitsdienste, die Misshandlungen oder Fehlverhalten begangen haben, strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen. Menschenrechtsgruppen zufolge handeln Geheimdienstmitarbeiter straffrei. Straflosigkeit stellt ein Problem dar, insbesondere in Fällen, in denen Regierungsgegner Opfer von Misshandlungen sind (USDOS 12.8.2025). Es gibt Vorwürfe, dass die Polizei Menschen in sogenannten sicheren Häusern in ganz Kigali foltert. Die Regierung hat deren Existenz nie zugegeben oder sich mit den dort begangenen Verstößen befasst (BS 19.3.2024).

Meinungs- und Pressefreiheit werden zwar vordergründig durch die Verfassung geschützt, in der Praxis aber von der Regierung eingeschränkt. Es kommt zu gesetzlichen Einschränkungen und informeller Kontrolle (BS 19.3.2024; vgl. FH 26.2.2025, USDOS 12.8.2025). Journalisten und Medien üben Selbstzensur (FH 26.2.2025; vgl. USDOS 12.8.2025). Finanzielle Zwänge haben Medien und Journalisten dazu veranlasst, YouTube als Instrument zur Monetarisierung zu nutzen, aber Journalisten sehen sich Einschränkungen ihrer Meinungsäußerung im Internet ausgesetzt (FH 26.2.2025). Es kommt zu Gewaltandrohung gegen sowie zu ungerechtfertigter Verhaftung oder Strafverfolgung von Journalisten. Solche Maßnahmen werden durch das Versäumnis der Regierung, diese zu untersuchen oder strafrechtlich zu verfolgen, verstärkt (USDOS 12.8.2025). Viele Journalisten sind aus dem Land geflohen und arbeiten im Exil. U. a. aufgrund dieses Phänomens wurde bekannt, dass die Regierung den Zugang zu Medien und Websites mit Sitz im Ausland blockiert (FH 26.2.2025).

Das Versäumnis der Regierung, Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und Journalisten zu untersuchen oder strafrechtlich zu verfolgen, führt zur Einschränkung der Meinungsfreiheit. Die Regierung toleriert im Allgemeinen keine Kritik an der Präsidentschaft und der Regierungspolitik in Bezug auf Sicherheit, Menschenrechte und andere Themen, die sie als sensibel erachtet (USDOS 12.8.2025).

Private Diskussionen und soziale Medien werden streng überwacht. Berichten zufolge setzen die ruandischen Behörden Informanten ein, um die Zivilgesellschaft zu infiltrieren. Mitunter kam es aufgrund der Äußerung der eigenen Meinung zu Verschwindenlassen, Verhaftung und auch Tötung von Personen (FH 26.2.2025).

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit: Die Verfassung garantiert die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (BS 19.3.2024; vgl. FH 26.2.2025). Versammlungen erfordern jedoch eine polizeiliche Genehmigung und unterliegen strengen Richtlinien und staatlichen Beschränkungen (BS 19.3.2024; vgl. FH 26.2.2025). Die Versammlungsfreiheit ist stark eingeschränkt und wird in der Praxis nur selten ausgeübt. Die Angst vor Verhaftung oder Polizeigewalt schreckt von Protesten ab, und Versammlungen werden manchmal sogar dann gestört, wenn die Organisatoren eine offizielle Genehmigung erhalten haben (FH 26.2.2025). Oppositionsgruppen oder

Personen, die im Verdacht stehen, die Regierung nicht zu unterstützen, wird das Recht auf Versammlungsfreiheit selten gewährt (BS 19.3.2024).

Die Registrierungs- und Meldepflichten für in- und ausländische NGOs sind aufwendig, und Aktivitäten, die von der Regierung als spaltend definiert werden, sind verboten. NGOs, die sich auf Regierungsführung und Menschenrechtsfragen konzentrieren, werden besonders streng kontrolliert, wobei die Gefahr der Schließung zur Selbstzensur führt (FH 26.2.2025). Es kommt mitunter zu Einschüchterung, Schikane, Behinderung und Drohung seitens der Regierung. NGOs und gemeinnützige Organisationen werden von der Regierung politisch und sozial marginalisiert und v. a. als notwendiges Zugeständnis für ihr internationales Ansehen und als Quelle zusätzlicher Finanzmittel geduldet. Allerdings mussten z. B. Transparency International, Lawyers without Borders und die Ruandische Liga für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte ihre Programme unter dem Druck der Regierung einstellen oder wurden handlungsunfähig gemacht (BS 19.3.2024). Im Juli 2024 kam es durch ein neues NGO-Gesetz zu weiteren Beschränkungen. Das Gesetz erlaubt es dem Rwanda Governance Board, nationale NGOs für eine Reihe von Aktivitäten, die weit ausgelegt werden können, zu suspendieren (AI 29.4.2025)

Menschenrechtsorganisationen berichteten, dass im Ausland lebende Bürger digitalen Bedrohungen, Spyware-Angriffen sowie Einschüchterungen und Belästigungen ihrer Familien und ihrer Person ausgesetzt sind. Laut Angabe von Anwälten wendet die Regierung solche Maßnahmen an, um Druck auf Personen auszuüben, welche die Interessen der Regierung gefährden (USDOS 12.8.2025). Es gibt glaubwürdige Berichte von Menschenrechtsgruppen, wonach die Regierung die Pegasus-Spyware gegen politische Gegner im In- und Ausland einsetzt, was Teil eines Musters der Überwachung von Dissidenten, Journalisten und potenziellen politischen Gegnern ist (BS 19.3.2024).

Opposition: Die Verfassung sieht ein Mehrparteiensystem vor, gewährt den Parteien und ihren Kandidaten jedoch nur wenige Rechte (USDOS 23.4.2024). Auch das Recht, einer politischen Partei beizutreten und diese zu betreiben, ist verfassungsrechtlich verankert. Allerdings kann das für die Registrierung von Parteien verantwortliche und von der Regierung kontrollierte Rwanda Governance Board (RGB) nach eigenem Ermessen und ohne angemessene Begründung Parteiregistrierungen verweigern (FH 26.2.2025). Mit der Regierungspartei verbündete politische Parteien können weitgehend frei agieren, aber ihre Mitglieder müssen mit rechtlichen Sanktionen rechnen, wenn sie sich spaltender Handlungen schuldig machen, die nationale Einheit destabilisieren, die territoriale Integrität bedrohen oder die nationale Sicherheit untergraben. Einige Oppositionsparteien sind nach wie vor nicht registriert worden. Es gibt Berichte, wonach die Regierung die Vorsitzenden und Mitglieder solcher Parteien schikaniert. Die Regierung behindert die Gründung politischer Parteien und schränkt deren Aktivitäten ein (USDOS 23.4.2024). Sie unterdrückt seit Langem politische Gegner und Mitglieder von Oppositionsparteien, die ihr Konkurrenz machen könnten. Die DGPR (Demokratische Grüne Partei Ruanda) ist im Parlament vertreten, aber die derzeitigen Bedingungen verhindern, dass sie ernsthaft mit der RPF konkurrieren kann. Die Dalfa-Umurinzi-Partei ist nach wie vor nicht registriert, während ihr Vorsitzender Einschränkungen seiner politischen Aktivitäten unterliegt und von den Präsidentschaftswahlen im Juli 2024 ausgeschlossen wurde (FH 26.2.2025).

Politische Gegner werden häufig ins Visier genommen, und die Täter werden weder strafrechtlich verfolgt noch werden solche Fälle untersucht. Die willkürliche oder unrechtmäßige Tötung von Gegnern innerhalb und außerhalb des Landes stellt ein schwerwiegendes Menschenrechtsproblem dar. Verstöße gegen Bürgerrechte durch Sicherheitskräfte und zivile Beamte werden nur selektiv strafrechtlich verfolgt (BS 19.3.2024).

Frauen: Frauen haben denselben rechtlichen Status und dieselben Rechte wie Männer (USDOS 23.4.2024; vgl. BS 19.3.2024). Im Allgemeinen gewährt das Gesetz Männern und Frauen auch die gleiche Rechte in Bezug auf Eheschließung und Scheidung (FH 26.2.2025; vgl. BS 19.3.2024) sowie hinsichtlich Eigentum und Erbschaft. Frauen können ihre Rechte in der Praxis nicht immer durchsetzen (FH 26.2.2025).

Die Strafen für Vergewaltigung in der Ehe sind viel milder als für andere Formen der Vergewaltigung, und häusliche Gewalt bleibt trotz zahlreicher staatlicher Programme ein Problem (FH 26.2.2025; vgl. USDOS 23.4.2024). Die Strafen für Vergewaltigung reichen von 10 Jahren bis zu lebenslanger Haft und hohen Geldstrafen. Die Strafen für körperliche und sexuelle Gewalt gegen den Ehepartner reichen von drei bis zu fünf Jahren Haft. Häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder ist weiterhin weit verbreitet (USDOS 23.4.2024).

Das Gesetz verbietet sexuelle Belästigung. Berichten zufolge bleibt sexuelle Belästigung nach wie vor weit verbreitet und die Strafverfolgung mangelhaft (USDOS 23.4.2024).

Der CEDAW-Ausschuss (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) würdigt zwar die Bemühungen der Regierung zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich der Ungleichheiten, denen benachteiligte Gruppen ausgesetzt sind, darunter Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie Frauen aus ländlichen Gebieten (AI 29.4.2025).

Das Gesetz schreibt gleichen Lohn für gleiche Arbeit vor. Es kommt nach wie vor zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung (USDOS 23.4.2024).

Kinder: Kinder, die mindestens einen Elternteil mit Staatsbürgerschaft haben, erhalten automatisch die Staatsbürgerschaft (USDOS 20.3.2023).

Sechs Jahre Grundschule sind verpflichtend und kostenlos (USDOS 20.3.2023).

Das Gesetz stellt Missbrauch, einschließlich Gewalt gegen Kinder, Vernachlässigung von Kindern und Zwangsbettelei, unter Strafe. Die Behörden setzten das Gesetz durch (USDOS 23.4.2024). Kinder werden innerhalb Ruandas unter missbräuchlichen Bedingungen für Hausarbeit oder für kommerzielle Sexarbeit gehandelt (FH 26.2.2025). Das Gesetz verbietet die kommerzielle und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie, und die Regierung setzt diese Gesetze durch (USDOS 23.4.2024). Nur wenige Menschenhändler werden zur Rechenschaft gezogen. Viele Kinder arbeiten informell in der Landwirtschaft (FH 26.2.2025).

Das gesetzliche Mindestalter für eine Eheschließung ist 21 Jahre, wird jedoch nicht strikt durchgesetzt. In Übereinstimmung mit traditionellen Normen kommt es in ländlichen Gebieten und Flüchtlingslagern zu Kinderehen (USDOS 12.8.2025; vgl. USDOS 20.3.2023). Nach dem Gesetz

stellen sexuelle Beziehungen mit einem Kind unter 18 Jahren Kindesmissbrauch (gesetzliche Vergewaltigung) dar, der je nach Alter des Opfers mit 20 Jahren bis lebenslanger Haft bestraft werden kann (USDOS 23.4.2024).

Sexuelle Minderheiten

Es gibt keine Gesetze, welche die Diskriminierung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder -ausdrucksform oder der Geschlechtsmerkmale verbieten würden. Es kommt zu erheblicher Diskriminierung sexueller Minderheiten (USDOS 23.4.2024). Obwohl es auch keine Gesetze gibt, die sexuelle Orientierung, einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen oder sogenanntes Cross-Dressing unter Strafe stellen (USDOS 23.4.2024; vgl. HRW 4.2.2026), berichten Angehörige sexueller Minderheiten von erheblicher Stigmatisierung und Diskriminierung (HRW 4.2.2026). So kommt es immer wieder zu Anschuldigungen gegen Angehörige sexueller Minderheiten aufgrund anderer Gesetze - z.B. wegen „abartigem Verhalten“ [deviant behaviour], Prostitution, Drogenmissbrauch oder Bettellei. Es gibt Berichte, wonach die Behörden auf Meldungen über Misshandlungen und Gewalt gegen Angehörige sexueller Minderheiten nicht angemessen reagieren. Weiters wurde auch von Misshandlungen seitens der Behörden berichtet (USDOS 23.4.2024).

Quellen

- AI - Amnesty International (29.4.2025): The State of the World's Human Rights - Rwanda 2024, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2124655.html>, Zugriff 2.3.2026
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Rwanda, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105895/country_report_2024_RWA.pdf, Zugriff 24.2.2026
- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123579.html>, Zugriff 23.1.2026
- HRW - Human Rights Watch (4.2.2026): World Report 2026 - Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2136252.html>, Zugriff 25.2.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128543.html>, Zugriff 25.2.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Rwanda, <https://www.ecoi.net/en/document/2107733.html>, Zugriff 4.3.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089248.html>, Zugriff 26.2.2026

6 Bewegungsfreiheit

Letzte Änderung 2026-03-10 14:16

Verfassung und Gesetz gewähren Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes (FH 26.2.2025; vgl. USDOS 23.4.2024), sofern dies nicht die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigt (FH 26.2.2025), Auslandsreisen, Auswanderung und Rückkehr. Die Regierung respektiert diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 23.4.2024).

Regierungsbeamte müssen vor Reisen aus privaten oder beruflichen Gründen die Genehmigung des Präsidenten oder des Premierministers einholen. Es kam bereits zu Verhaftungen von Sicherheitsbeamten wegen unerlaubtem Reisen. Mitglieder von Oppositionsgruppen haben

ebenfalls über Einschränkungen bei Auslandsreisen oder bei der Rückkehr nach Ruanda berichtet. Regierungskritiker, die selbst im Ausland leben, sind ebenso wie ihre in Ruanda lebenden Familienangehörigen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit ausgesetzt (FH 26.2.2025).

Quellen

- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123579.html>, Zugriff 23.1.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (23.4.2024): 2023 Country Report on Human Rights Practices: Rwanda, <https://www.ecoi.net/en/document/2107733.html>, Zugriff 4.3.2026

7 Grundversorgung und Wirtschaft

Letzte Änderung 2026-03-10 15:38

Die wirtschaftlichen Aussichten Ruandas sind Anfang 2026 positiv. Ruanda gehört zu den wachstumsstärksten Märkten Afrikas. Die Economist Intelligence Unit (EIU) prognostiziert für 2026 ein reales BIP-Wachstum von 7 %, die Inflation dürfte dank restriktiver Geldpolitik der Zentralbank unter 6 % sinken (GTAI 9.2.2026). Die Regierung hofft, Ruanda bis 2035 zum Status eines Landes mit mittlerem Einkommen und bis 2050 zum Status eines Landes mit hohem Einkommen zu verhelfen (BS 19.3.2024).

Ruanda ist nach wie vor stark landwirtschaftlich geprägt, die Hauptexportgüter sind Tee und Kaffee (ABG 8.2024). Allerdings hat sich seit Mitte der 1990er-Jahre viel getan. Großer Reformwille und kräftiges Wirtschaftswachstum haben neue Geschäftszweige entstehen lassen (ABG 8.2024). Ruandas wirtschaftliche Dynamik zeigt sich besonders im Bausektor (GTAI 9.2.2026; vgl. ABG 8.2024). Im ganzen Land werden die Stromversorgung, das Transportnetz und die Wasserversorgung ausgebaut (ABG 8.2024). Im Bergbau erwirtschaftet das Land Kassiterit, Coltan und Wolfram und im Tourismus, gibt es Impulse durch internationale Sportereignisse und Business-Tourismusangebote (GTAI 9.2.2026). Mit Konferenzzentren, Hotels und der Fluglinie Rwandair positioniert sich die Hauptstadt Kigali immer mehr als afrikanischer Konferenz-Hub. Zudem entwickelt sich ein moderner Dienstleistungssektor in den Bereichen Handel, Banken, Gesundheit, Telekommunikation und Logistik (ABG 8.2024).

Dennoch bleibt Ruanda, trotz wachsender Wirtschaft, ein armes Land mit einem Pro-Kopf Einkommen von gut 1.000 US-Dollar (GTAI 9.2.2026). Im Jahr 2024 betrug die Arbeitslosenquote (15-64 Jahre) 11,3 % und die Jugendarbeitslosenquote (15-24 Jahre) 16,6 % (WKO 2.2026).

Quellen

- ABG - Africa Business Guide (8.2024): Africa Business Guide - Alles zur Wirtschaft in Ruanda, <https://www.africa-business-guide.de/de/maerkte/ruanda>, Zugriff 2.3.2026
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Rwanda, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105895/country_report_2024_RWA.pdf, Zugriff 24.2.2026
- GTAI - Germany Trade and Invest (9.2.2026): Wirtschaftsausblick Ruanda, <https://www.gtai.de/de/trade/ruanda-wirtschaft/wirtschaftsausblick>, Zugriff 2.3.2026
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (2.2026): Länderprofil Ruanda, <https://www.wko.at/statistik/laenderprofile/lp-ruanda.pdf>, Zugriff 2.3.2026

8 Medizinische Versorgung

Letzte Änderung 2026-03-10 15:38

Die medizinische Versorgung in Ruanda ist vielfach technisch, apparativ und/ oder hygienisch problematisch (AA 11.11.2025b). Außerhalb von Kigali ist die medizinische Versorgung nicht gewährleistet (EDA 5.1.2026). Dennoch können auch in Kigali schwere Krankheiten/Unfallfolgen nicht immer ausreichend behandelt werden (AA 11.11.2025b; vgl. EDA 5.1.2026).

Dennoch stellt die Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung, eine der wichtigsten Sozialmaßnahmen dar. Die gemeindebasierte Krankenversicherung, bekannt als „mutuelles de santé“, soll ärmere Ruander, insbesondere diejenigen im informellen Sektor, versichern. Die „mutuelles de santé“, ist eine Pflichtversicherung, wenn keine andere Versicherung besteht. Sie kostet nur einen geringen Beitrag und wird den am stärksten benachteiligten Menschen kostenlos zur Verfügung gestellt. Durch diesen Versicherungsansatz konnten mehr als drei Viertel der Ruander eine Versicherung abschließen, wobei eine weitere Gruppe im formellen Sektor über konventionellere Formen der Krankenversicherung verfügen. Ruanda weist daher eine der höchsten Krankenversicherungsquoten in Afrika auf. Auch bei den Gesundheitsausgaben pro Kopf ist das Land führend (BS 19.3.2024).

Quellen

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (11.11.2025b): Ruanda: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/ruanda-node/ruandasicherheit-212026>, Zugriff 23.2.2026
- BS - Bertelsmann Stiftung (19.3.2024): BTI 2024 Country Report Rwanda, https://www.ecoi.net/en/file/local/2105895/country_report_2024_RWA.pdf, Zugriff 24.2.2026
- EDA - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (5.1.2026): Reisehinweise für Ruanda, <https://www.eda.admin.ch/de/reisehinweise-fuer-ruanda#grundsatzliche-einschaetzung>, Zugriff 23.2.2026

9 Behandlung nach Rückkehr

Letzte Änderung 2026-03-10 15:39

Die Regierung arbeitet allgemein mit dem UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) und anderen humanitären Organisationen zusammen, um Flüchtlingen, rückkehrenden Flüchtlingen oder Asylsuchenden sowie anderen betroffenen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren (USDOS 12.8.2025).

Glaubwürdigen Berichten zufolge übte die Regierung aus politischen Gründen bilateralen Druck auf andere Länder aus, um gegen bestimmte Personen vorzugehen, mitunter mit dem Ziel, ruandische Flüchtlinge zur Rückkehr in ihre Heimat zu zwingen (USDOS 12.8.2025; vgl. FH 26.2.2025).

Quellen

- FH - Freedom House (26.2.2025): Freedom in the World 2025 - Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2123579.html>, Zugriff 23.1.2026
- USDOS - United States Department of State [USA] (12.8.2025): 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Rwanda, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2128543.html>, Zugriff 25.2.2026

10 Rückkehrunterstützung des österreichischen Staates

Letzte Änderung 2025-01-09 14:36

*[Dieses Kapitel basiert auf Informationen, die von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) mit **Stand Dezember 2024** zur Verfügung gestellt worden sind (BMI 6.12.2024). Im Bereich der Rückkehrunterstützung kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen. Für weitere Informationen sei auf die entsprechende [Seite der BBU](#) verwiesen].*

Die Mitarbeiter der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) informieren individuell über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr bzw. die verfügbaren Unterstützungsleistungen.

Die Rückkehrunterstützung umfasst folgende Leistungen:

- Kostenlose individuelle Beratung zur freiwilligen Rückkehr einschließlich Antragsstellung auf finanzielle Unterstützung durch die BBU
- Organisatorische Unterstützung bei der Reisevorbereitung
- Übernahme der Heimreisekosten
- Finanzielle Starthilfe in Höhe von bis zu € 900
- Reintegrationsprogrammteilnahme nach der Rückkehr im Zielland

Ein Rechtsanspruch auf diese Unterstützungsleistungen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt durch das österreichische Bundesamt für Fremdwesen und Asyl (BFA). Weitere Informationen zu den aktuellen Unterstützungsangeboten (Rückkehrunterstützung inkl. Reintegrationsunterstützung) sind auf der Webseite www.returnfromaustria.at verfügbar.

Die BBU unterstützt sowohl bei der Reiseplanung und der Flugbuchung als auch bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, einer ggf. notwendigen medizinischen Versorgung sowie mit der Übernahme der Rückreisekosten. Organisatorische Unterstützung kann grundsätzlich in jeder Verfahrenskonstellation gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Übernahme der Heimreisekosten ist die Mittellosigkeit der rückkehrenden Person.

Finanzielle Starthilfe

Die Höhe der finanziellen Starthilfe ist in einem degressiven Modell geregelt und staffelt sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf unterstützte freiwillige Rückkehr:

- Während des laufenden asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahrens bis ein Monat nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung: € 900,00 pro Person; ab einem Monat nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung: € 250,00 pro Person
- Kernfamilien: Maximalbetrag von € 3.000 pro Familie
- Sonderkonstellation: Für vulnerable Rückkehrende, die grundsätzlich von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach individueller Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein einmaliger Betrag von € 250,00 pro Person gewährt werden.

Kriterien für den Erhalt der finanziellen Starthilfe und der Reintegrationsunterstützung (Ausnahmen im Einzelfall möglich):

- Freiwillige Ausreise
- Finanzielle Bedürftigkeit bzw. Mittellosigkeit
- Erstmaler Bezug der Unterstützungsleistung
- Nachhaltigkeit der Ausreise
- Keinerlei Evidenz eines Sicherheitsrisikos durch die freiwillige Rückkehr
- Keine schwere Straffälligkeit

Ausgeschlossen vom Bezug der finanziellen Starthilfe sind EWR-Bürger, Personen aus den Westbalkan-Staaten sowie Staatsangehörige von Ländern mit visumsfreier Einreise nach Österreich (z.B. Georgien, Moldawien). **Sonderkonstellation:** Für vulnerable Rückkehrende aus diesen Regionen, die grundsätzlich von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach individueller Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein einmaliger Betrag von € 250,00 pro Person gewährt werden

Reintragationsunterstützung

Für 42 Herkunftsländer können freiwillige Rückkehrer im Sinne des Leitgedankens „Rückkehr mit Perspektiven“ Reintegrationsunterstützung im Wert von bis zu € 3.500 beantragen.

Die Abwicklung des Reintegrationsangebots erfolgt mit den Kooperationspartnern:

- Frontex ([EU Reintegrationsprogramm EURP](#))
- IOM Österreich ([Reintegrationsprogramm RESTART IV](#))
- Caritas Österreich ([Reintegrationsprogramm IRMA plus III](#))
- OFII (französische Migrationsbehörde „[French Office for Immigration and Integration](#)“)
- ETTC (im Irak tätige NGO „[European Technology and Training Centre](#)“)

Im Rahmen der Reintegrationsprogramme erhalten Rückkehrende umfassende Unterstützung bei der Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland. Dazu gehören individuelle, persönliche

Beratung und vorwiegend Sachleistungen z. B. wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Hilfen. Die Programme bieten ein breites Spektrum an Leistungen, um einen optimalen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

Weitere Informationen zu den jeweiligen Programmen bzw. für welche Herkunftsländer diese angeboten werden, sind den oben angeführten Seiten zu entnehmen ([BMI 6.12.2024](#)).

Quelle

- BMI - Bundesministerium für Inneres [Österreich] (6.12.2024): Österreichische Rückkehrunterstützung – Übersicht der Leistungen

11 Impressum

Herausgegeben von der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl
Wien (BFA - <https://bfa.gv.at>), Österreich

Telefon: +43 59133 98 7271

Mail: BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at

<https://www.staatendokumentation.at>

<https://cloud.staatendokumentation.at>

<https://coi-cms.staatendokumentation.at>

11.1 Urheberrecht

Diese Publikation und alle darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Verwertungsrechte liegen bei der Fachstelle für Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Die Vervielfältigung und Verbreitung in jeglicher Form - zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken - ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Referat Herkunftsländerinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gestattet.

11.2 Hinweis zum Datenschutz

Die Herkunftsländer-Informationsstelle des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl verarbeitet Daten in Übereinstimmung mit der General Data Protection Regulation (GDPR, Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF). Zum Zweck der Verteilung werden Name, Post- und/oder E-Mail-Adressen gespeichert. Den Empfängern stehen die allgemeinen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Das Abonnement kann jederzeit gekündigt werden (E-Mail mit dem Betreff „unsubscribe“ an BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at).

Informationen zum E-Mail-Verkehr mit dem BMI (Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 AVG) https://www.bmi.gv.at/Impressum/email_richtlinien.aspx

Hinweise für elektronische Anbringen (96,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Kontakt/files/Kundmachung_nach_13_Abs_2_und_5_AVG.pdf

Amtssignatur – Bildmarke (117,7 KB)

https://www.bfa.gv.at/Impressum/files/Amtssignatur-Bildmarke_Veroeffentlichungstext-Neu_2023_sgn.pdf

© 2026 Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl